Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

(Stand: Dezember 2016)

I. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

I.1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen (nachfolgend „AGB") der Walther Flender GmbH. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, die Walther Flender GmbH hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Walther Flender GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Liefersache ohne Vorbehalt entgegen nimmt.

I.2. Diese AGB finden Anwendung auf alle Leistungen an die Walther Flender GmbH unabhängig von der Rechtsnatur des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages (nachfolgend „Liefersache"). Sie gelten also sowohl für Kaufverträge, als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.

I.3. Individualvereinbarungen der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.

I.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Walther Flender GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

I.5. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 4 BGB.

I.6. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der Walther Flender GmbH und dem Lieferanten.

I.7. Der Lieferant ist an Angebote im Sinn von § 145 BGB für 2 Wochen ab Zugang des Angebots gebunden. An eine Bestellung ist die Walther Flender GmbH gleichfalls für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung bei dem Lieferanten gebunden.

II. Unterlagen

II.1. Die Bestell- und Teilenummern der Walther Flender GmbH sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige, als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beigepackt werden.

II.2. Für Angebote, Akquisitionsplanung, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen die Walther Flender GmbH.

II.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Walther Flender GmbH dürfen sie Dritten offen gelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Lieferanten, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt wenn und soweit die in den vorgenannten Unterlagen enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Betreffend die vorgenannten Unterlagen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die Walther Flender GmbH alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte.

II.4. Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die Walther Flender GmbH dem Lieferanten nur vorübergehend und sind der Walther Flender GmbH nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der Walther Flender GmbH vom Lieferanten zu vernichten.

II.5. Der Lieferant ist verpflichtet, der Walther Flender GmbH die zum Gebrauch, zur Montage, zur Wartung, zur Reinigung und zur Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II.6. Alle zur Vertragsdurchführung vom Lieferanten erstellten Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel sind Eigentum der Walther Flender GmbH. Betreffend die vorgenannten Unterlagen und sämtliche mit diesen in Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechten ist die Walther Flender GmbH alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Diese Unterlagen sind der Walther Flender GmbH nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, zurückzugeben.

II.7. Die im Eigentum der Walther Flender GmbH stehenden Unterlagen und Rechte dürfen weder vom Lieferanten, noch von Dritten benutzt oder sonst wie verwertet werden und dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigt werden.

II.8. Die Walther Flender GmbH kann, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist, nachträglich Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. In diesem Fall ist bezüglich der Auswirkungen auf Mehr- bzw. Minderkosten des Lieferanten, sowie der Liefertermine, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

III. Lieferzeit

III.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die zugesagte Lieferzeit einzuhalten. Angegebene Liefertermine/ Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von der Walther Flender GmbH angegebenen Bestimmungsort.

III.2. Im Falle des Lieferverzugs ist die Walther Flender GmbH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Walther Flender GmbH Gruppe nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Walther Flender GmbH Gruppe steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

III.3. Des Weiteren kann die Walther Flender GmbH von Lieferanten die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe und/ oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Lieferverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

III.4. Voraussehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der zugesagten Lieferzeit der Walther Flender GmbH Gruppe unaufgefordert mitzuteilen.

IV. Verpackung und Transport

IV.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Für Beschädigung(en) der Liefersache(n) infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

IV.2. Der Lieferant trägt die Kosten der Verpackung und der Versendung. Soweit die Walther Flender GmbH die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen.

IV.3. Der Lieferant hat Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel, sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Lieferant trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Die Walther Flender GmbH schließt in eigenem Namen auf Kosten des Lieferanten einen entsprechenden Beförderungsvertrag ab. Soweit der Lieferant die zurückgenommenen Verpackungen/ Transportverpackungen nicht wieder verwendet, trägt er die bei der Walther Flender GmbH Gruppe anfallenden Kosten ihrer stofflichen Entsorgung. Ausländische Lieferanten zahlen zusätzlich die durch die Rücknahme der Transportcontainer, Werkzeuge, Schweißgasflaschen, sonstiger Hilfsmittel, sowie der Transportverpackungen angefallenen Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben.

IV.4. Der Lieferant ist zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefersachen (Ursprungszeugnis) verpflichtet. Der Lieferant haftet der Walther Flender GmbH für sämtliche Schäden, die dieser durch eine von ihm verschuldete, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe dieser Erklärung entstehen. Ebenso hat der Lieferant seine Warenursprungsangaben mittels einer zollamtlichen Bestätigung zu erklären.

IV.5. Der Lieferant hat der Walther Flender GmbH auf seine Kosten den Lieferschein (delivery order) und/oder das übliche Transportdokument (z.B. ein gültiges Konnossement, einen Seefrachtbrief, ein Dokument des Binnenschiffstransports, einen Luftfrachtbrief, einen Eisenbahnfrachtbrief, einen Straßenfrachtbrief oder ein multimodales Transportdokument) zu beschaffen, das die Walther Flender GmbH zur Übernahme der Liefersache gemäß Ziffer VI.2. benötigt. Haben sich der Lieferant und die Walther Flender GmbH auf elektronische Datenkommunikation geeinigt, kann das im vorstehenden Absatz

erwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch (Edi message) ersetzt werden.

V. Preis und Zahlung

V.1. Die vereinbarten Preise sind bindend, ausgenommen die Parteien haben ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes vereinbart, wofür der Lieferant die Beweislast trägt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

V.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von der Walther Flender GmbH angegebenen Bestimmungsort oder mit deren Abnahme, wenn diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geht jedoch die Rechnung des Lieferanten erst nach Eingang aller vertraglich geschuldeter Liefersachen am von der Walther Flender GmbH angegebenen Bestimmungsort bzw. nach deren Abnahme bei der Walther Flender GmbH ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingangstag der Rechnung.
V.3. Die Walther Flender GmbH hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist zu bewirken und geschieht dies innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist, ist die Walther Flender GmbH zum Abzug von 3%Skonto berechtigt. Zahlung im vorgenannten Sinn ist erfolgt mit Absendung oder elektronischer Eingabe eines Banküberweisungsauftrages oder mit Absendung eines Verrechnungsschecks.

V.4. Die Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten ohne die Geltendmachung von Einwendungen durch die Walther Flender GmbH Gruppe ist nicht als bestätigendes Schuldanerkenntnis der beglichenen Forderung zu werten.

VI. Erfüllungsort und Gefahrübergang

VI.1. Erfüllungsort ist der von der Walther Flender GmbH angegebene Bestimmungsort.

VI.2. Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe am Bestimmungsort vom Lieferanten auf die Walther Flender GmbH über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht

VII.1. Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann die Walther Flender GmbH, abweichend von § 377 HGB, offene Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden und verdeckte Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen nach deren Entdeckung, rügen.

VII.2. Bei Mengenlieferungen ist die Walther Flender GmbH nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die Walther Flender GmbH von weiterer Nachprüfung entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Lieferanten zur Abholung zur Verfügung stellen.

VII.3. Verpflichtet ein Vertrag die Walther Flender GmbH zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies die Walther Flender GmbH, unbeschadet weitergehender Rechte, zunächst den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.

VII.4. Ist der Lieferant nach der ISO 9000 Normenreihe (insbesondere nach ISO 9001, ISO 9002, ISO 9003) zertifiziert, entfällt bei der Walther Flender GmbH die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

VII.5. Besteht zwischen dem Lieferanten und der Walther Flender GmbH im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht der Walther Flender GmbH eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den hier unter Ziffer

VII.1.-4. festgelegten Bedingungen.

VIII. Mängelansprüche/Haftung des Lieferanten

VIII.1. Der Lieferant hat der Walther Flender GmbH die Liefersache ab Gefahrübergang bis Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
VIII.2. Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der Walther Flender GmbH nach den gesetzlichen Mängelansprüchen und den Regelungen dieser Bedingungen.

VIII.3. Die Walther Flender GmbH kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des

Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen, wenn entweder der Lieferant der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der Walther Flender GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden.

VIII.4. Geringfügige Mängel kann die Walther Flender GmbH sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen.

VIII.5. Mangelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und die Walther Flender GmbH wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.

VIII.6. In den in Ziffer 3, 4 und 5 genannten Fällen ist der Lieferant sofort zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die Walther Flender GmbH einen Bericht.

VIII.7. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, trägt der Lieferant.

VIII.8. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Japan veröffentlicht sind, verletzt werden. Wird die Walther Flender GmbH von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Walther Flender GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Walther Flender GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von der Walther Flender GmbH vorgegebenen Pläne, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen, beruhen.

VIII.9. Die Walther Flender GmbH Kann von dem Lieferanten die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Lieferant durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründete Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die Walther Flender GmbH gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Lieferant die Ursache verschuldet hat.

VIII.10. Der Lieferant ist verpflichtet, Kontroll und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch sorgfältige Qualitätskontrollen und deren Dokumentation sicherzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten und deren Nutzung durch die Walther Flender GmbH und ihrer Kunden beseitigt werden.

VIII.11. Liegen Anspruchsvoraussetzungen für Ansprüche der Walther Flender GmbH gegen den Lieferanten im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt der Lieferant für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.

IX. Produzentenhaftung

IX.1. Der Lieferant stellt die Walther Flender GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung der Walther Flender GmbH dem Gefahren und Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist und der Lieferant für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die Walther Flender GmbH nach ausländischem Recht aus ihrer Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.

IX.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Walther Flender GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Walther Flender GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

IX.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener

Höhe mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden -pauschalwährend der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten; stehen der Walther Flender GmbH weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Schutzvorschriften, Anleitungen und Erklärungen, sofern es sich bei der Liefersache um eine Maschine, Anlage oder Teilanlage handelt

X.1. Betreffend die Liefersachen übersendet der Lieferant der Walther Flender GmbH kostenlos gesondert eine vollständige technische Dokumentation, bestehend aus mindestens den in Nr. 3 des Anhangs V zur EG-Maschinenrichtlinie genannten Unterlagen.

X.2. Der Lieferant hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen, die in der Sprache des Landes des Lieferanten, in deutscher Sprache und, sofern der Lieferant von der Walther Flender GmbH hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen.

X.3. Der Lieferant hat der Walther Flender GmbH betreffend die Liefersachen gesondert eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung entsprechend dem Anhang II zur EG-Maschinenrichtlinie zu übersenden.

X.4. Hat der Lieferant seinen Sitz in einem EG-/EWR-Land und ist der Lieferant verpflichtet, der Walther Flender GmbH eine Konformitätserklärung betreffend die Liefersachen zu übersenden (siehe Ziffer 3.), ist der Lieferant verpflichtet, auf den Liefersachen das so genannte CE Zeichen (=EG-Zeichen) anzubringen.

X.5. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Walther Flender GmbH, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln, sowohl des Landes des Lieferanten, als auch der Bundesrepublik Deutschland, entsprechen. Ist dem Lieferanten bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den vorgenannten Regeln und Vorschriften des Bestimmungs-/Verwendungslandes entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EGMaschinenrichtlinie, dem deutschen Gerätesicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung, jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller in diesem Absatz genannten Vorschriften. Wird die Walther Flender GmbH aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften durch den Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Walther Flender GmbH von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der Walther Flender GmbH besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der Walther Flender GmbH gegen den Lieferanten umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der Walther Flender GmbH anfallenden Kosten.
Er umfasst ferner alle anderen Aufwendungen, die der Walther Flender GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.

XI. Verjährungsfristen

XI.1. Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen: Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 30 Monate. Dies gilt insbesondere für die zweijährige Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gemäß §§ 438 I Nr. 3, 634 a I Nr. 1 BGB.

XI.2. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (Ziffer VIII.8.) beträgt 10 Jahre beginnend mit Abschluss des Vertrages.

XI.3. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon sowie für Liefersachen und Teile davon, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung. Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.

XII. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

XII.1. Die Abtretung jeglicher Forderungen des Lieferanten gegen die Walther Flender GmbH ist, ausgenommen zu Finanzierungszwecken, ausgeschlossen.

XII.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mangelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis bzw. Vergütung zu verweigern.

XII.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Walther Flender GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Walther Flender GmbH ist ferner berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen zustehen, an dem die Walther Flender GmbH zu mindestens 50% beteiligt ist.

XIII. Informationspflicht und Geheimhaltung

XIII.1. Bei Vorliegen einer Lieferbeziehung hat der Lieferant eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für die Walther Flender GmbH von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch die Walther Flender GmbH haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.

XIII.2. Beabsichtigen Lieferanten von Ersatzteilen deren Produktion ganz oder teilweise einzustellen, sind sie verpflichtet dies der Walther Flender GmbH mindestens 90 Tage zuvor mitzuteilen.

XIII.3. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

XIV.1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der 2Lieferant inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand.

Für Klagen gegen die Walther Flender GmbH von Lieferanten, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen der Walther Flender GmbH gegen Lieferanten, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

XIV.2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der Walther Flender GmbH und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Walther Flender GmbH
Schwarzer Weg 100 - 107
D-40593 Düsseldorf